



**Inhaltsverzeichnis**

	Seite
<b>1. Gesetzliche Vorgaben</b>	2
<b>2. Grundsätze</b>	2
<b>3. Schriftliche Arbeiten</b>	
3.1 Klassenarbeiten Sekundarstufe I	2
3.2 Klausuren Jahrgang 10 (EF)	3
3.3 Klausuren Jahrgang 11/12 (Q-Phase)	4
3.4 Facharbeiten	5
<b>4. Mündliche Prüfungen</b>	
4.1. Sekundarstufe I	5
4.2. Sekundarstufe II	5
<b>5. Sonstige Mitarbeit</b>	
5.1 Definition	6
5.2 Kriterien zur Bewertung	6

## **1. Gesetzliche Vorgaben und Beschlüsse der Lehrerkonferenz als Basis der Leistungsbeurteilung in der Sekundarstufe I und II**

Die Beurteilung von Schülerleistungen in der Sekundarstufe I wird geregelt durch das Schulgesetz § 48 und die APO-SI § 6 und wird ergänzt durch eine Reihe von Erlassen wie dem LRS-Erlass, dem Hausaufgaben-Erlass sowie dem Erlass zur Lernstandserhebung.

Für die Sekundarstufe II regelt die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST), 3. Abschnitt § 13 -17 vom 5. Oktober 1998 zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2008 die Beurteilung der Schülerleistungen.

Gleichzeitig finden die Vorgaben der Kernlehrpläne Berücksichtigung.

## **2. Grundsätze**

Für die Leistungsbewertung ist Transparenz ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Die Schülerinnen und Schüler sollen wissen, was von ihnen bei einer Leistungsüberprüfung erwartet wird und welche Kriterien zur Bewertung herangezogen werden. Darüber sollten alle Lehrerinnen und Lehrer nach vorheriger Absprache ebenso Auskunft geben können wie über den derzeitigen Leistungsstand und die Möglichkeiten der Leistungsverbesserung der Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht muss eine angemessene Vorbereitung auf Inhalt und Form der Leistungsüberprüfung bieten.

## **3. Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten/Klausuren)**

### ***Erwartungshorizont und Punktesystem***

Zu jeder Aufgabenstellung ist ein Erwartungshorizont zu formulieren, der den mit dem Arbeitsauftrag intendierten Leistungsanspruch festlegt.

Empfohlen wird ein Bewertungsbogen mit Punktesystem.

Die Zuordnung von Punkten und bestimmten Leistungen muss eine sachgerechte Gewichtung erkennen lassen.

### **3.1 Klassenarbeiten Sekundarstufe I**

#### ***Anzahl und Dauer der Klassenarbeiten***

Für die Anzahl der Klassenarbeiten gelten die Bestimmungen, wie sie unter der Adresse

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/HS-RS-GE-GY-SekI/Anzahl-Klassenarbeiten/index.html>

eingesehen werden können und in den schulinternen Curricula für die Sekundarstufe I geregelt sind.

## Gymnasium

2. Fremdsprache		
Klasse	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)
6	6	1
7	6	1
8	5	1
9	4	2

### ***Zuordnung der Notenstufen***

Das nachfolgende Berechnungssystem orientiert sich an den zentralen Prüfungen und soll auch den Klassenarbeiten der Sekundarstufe I zugrunde gelegt werden. Da eine rein rechnerische Ermittlung der Noten nicht zulässig ist, werden in Zweifelsfällen auch pädagogische Erwägungen zur Notenbildung herangezogen.

1+ - 98%
1 - 95%
1- - 91%
2+ - 86%
2 - 82%
2- - 77%
3+ - 72%
3 - 68%
3- - 63%
4+ - 58%
4 - 54%
4- - 50%
5+ - 40%
5 - 30%
5- - 20%
6 - 19%

Bei SchülerInnen mit festgestellter Lese-Rechtschreibschwäche werden die für die Rechtschreibleistung zu vergebenden Punkte aus der Gesamtpunktzahl herausgerechnet und die Zuordnung der Gesamtpunktzahl zu den einzelnen Noten wird entsprechend angepasst.

### ***Allgemeine Informationen zu Klassenarbeiten***

- Es gelten die vorgegebenen Aufgabentypen im Kernlehrplan bzw. in den Vorgaben für das Zentralabitur.
- Die Schülerinnen und Schüler müssen mit den Aufgabentypen vertraut sein und Gelegenheit zur Übung haben.
- In den Klassen 6-8 macht die Textproduktion 30% der Gesamtnote aus, 70% werden durch Aufgaben zur Grammatik, zum Hör- bzw. Leseverstehen, zur Mediation abgedeckt. In Klasse 9 liegt das Verhältnis bei 40% zu 60%. Nur in begründeten Fällen wird mehr als eine Klassenarbeit innerhalb eines Schuljahres zu ein und demselben Aufgabentyp geschrieben
- Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere Form der schriftlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

### 3.2 Klausuren Jahrgang 10 (EF)

In der Jahrgangsstufe 10 (EF) werden zwei Klausuren pro Halbjahr geschrieben. Die Dauer der Klausuren in der EF beträgt 2 Schulstunden.

*Zuordnung der Notenstufen zu den Punktzahlen:*

<b>erreichte Gesamtpunktzahl</b>	<b>Note</b>
95 – 100	sehr gut plus
90 – 94	sehr gut
85 – 89	sehr gut minus
80 – 84	gut plus
75 – 79	gut
70 – 74	gut minus
65 – 69	befriedigend plus
60 – 64	befriedigend
55 – 59	befriedigend minus
50 – 54	ausreichend plus
45 – 49	ausreichend
40 – 44	ausreichend minus
34 – 39	mangelhaft plus
27 – 33	mangelhaft
20 – 26	mangelhaft minus
0 – 19	ungenügend

### 3.3. Klausuren Jahrgang 11/12 (Q-Phase)

In der Jahrgangsstufe 11/12 (Q-Phase) werden pro Halbjahr zwei Klausuren geschrieben (Ausnahme: eine Klausur in der Q2/2).

Die Dauer der GK Klausuren beträgt drei Schulstunden (Ausnahme: Vorabiklausur vier Schulstunden).

Die Dauer der LK Klausuren beträgt drei Schulstunden (erstens Halbjahr Q1), danach vier Schulstunden (zweites Halbjahr Q1 und ersten Halbjahr Q2). Die Vorabiklausur dauert im Leistungskurs vier Zeitstunden und 15 Minuten.

*Zuordnung der Notenstufen zu den Punktzahlen:*

<b>erreichte Gesamtpunktzahl</b>	<b>Note</b>	<b>Notenpunkte (Q)</b>
143 – 150	sehr gut plus	15
135 – 142	sehr gut	14
128 – 134	sehr gut minus	13

120 – 127	gut plus	12
113 – 119	gut	11
105 – 112	gut minus	10
98 – 104	befriedigend plus	9
90 – 97	befriedigend	8
83 – 89	befriedigend minus	7
75 – 82	ausreichend plus	6
68 – 74	ausreichend	5
60 – 67	ausreichend minus	4
50 – 59	mangelhaft plus	3
40 – 49	mangelhaft	2
30 – 39	mangelhaft minus	1
0 – 29	ungenügend	0

### 3.4 Facharbeiten

Im dritten Quartal der Jahrgangsstufe 11 (Q1) kann die Klausur durch eine Facharbeit ersetzt werden. Für die Bewertung soll der fachinterne Bewertungsbogen verwendet werden.

## 4. Mündliche Prüfungen

### 4.1 Mündliche Prüfungen in der Sekundarstufe I

In den Jahrgangsstufen 6 - 9 kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

In der Jahrgangsstufe 7 muss eine Klassenarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden.

Die Bewertungsraster für mündliche Kommunikationsprüfungen in der Sekundarstufe I findet man unter folgendem Link:

[https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/angebote/muendliche\\_kompetenzen/docs/VVzAPO-SI\\_Anlage\\_55.pdf](https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/upload/angebote/muendliche_kompetenzen/docs/VVzAPO-SI_Anlage_55.pdf)

### 4.2 Mündliche Prüfungen in der Sekundarstufe II

In der EF wird die vierte Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt.

Im zweiten Quartal der Q1 wird die Klausur durch eine mündliche Leistungsüberprüfung ersetzt.

Die Bewertungsraster für mündliche Kommunikationsprüfungen in der Sekundarstufe II findet man unter folgendem Link:

## 5. „Sonstige Mitarbeit“

### 5.1 Definition

Zu den „Sonstigen Leistungen“ gehören nicht nur mündliche Beiträge, wie z. B.:

- Beiträge zum Unterrichtsgeschehen
- Präsentation
- mündliche Wiedergabe von Hörtexten (Hörverstehen)
- Vortrag eines Gruppenergebnisses
- auf Wissensfragen antworten,

sondern auch unabhängig von den Klassenarbeiten bzw. Klausuren erbrachte schriftliche Leistungen, wie z. B.:

- schriftliche Übungen
- Protokolle
- Führen einer Mappe oder eines Heftes
- Referate.

Neben der mündlichen Beteiligung müssen weitere Formen der sonstigen Mitarbeit einen angemessenen Anteil der Note ausmachen.

Eine Sonderstellung nehmen die Hausaufgaben ein, die in der Sekundarstufe I in der Regel nicht mit einer Note bewertet werden (siehe Hausaufgabenerlass). Trotzdem sind sie als erbrachte Leistungen entsprechend zu würdigen. Wenn ein Schüler/eine Schülerin mehrfach seine Hausaufgaben nicht ordnungsgemäß erledigt, hat dies einen negativen Einfluss auf seine/ihre SoMi Note. Für die Sekundarstufe II gilt das schulinterne Hausaufgabenkonzept.

### 5.2 Kriterien der Bewertung „Sonstige Mitarbeit“

Im Bereich der „Sonstigen Mitarbeit“ wird beurteilt, inwieweit die Schülerinnen und Schüler vor allem zu mündlichen Beiträgen im Rahmen des Unterrichtsgeschehens fähig und bereit sind. Dabei spielen Qualität und Kontinuität der Beiträge eine Rolle.

Das Verhältnis zwischen schriftlichen Leistungen und der Note für die sonstige Mitarbeit wird nicht automatisch 50%/50% gewertet. Es sind laut Ausbildungsordnung lediglich beide Teile angemessen zu berücksichtigen.

Chee, 26.6.11, aktualisiert 18.5.2016, 22.5.2016, aktualisiert durch Gue am 14.11.17